



**Schweizerische  
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

# **Reglement über die Verwen- dung von freien Mitteln „Beteiligungsreglement“**

## **Schweizerische Rentnerstiftung SRS**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundlagen und Zweck .....	3
Art. 2	Freie Mittel auf Stiftungsebene und von einzelnen Rentnerkollektiven .....	3
Art. 3	Freie Mittel und Verteilsumme.....	3
II.	Die Verteilung freier Mittel auf Stiftungsebene.....	3
Art. 4	Beteiligungskonzept .....	3
Art. 5	Verteilplan .....	3
Art. 6	Verteilverfahren.....	3
Art. 7	Mutationen während des Verteilverfahrens.....	4
Art. 8	Vereinfachtes Verfahren.....	4
III.	Die Verteilung freier Mittel von einzelnen Rentnerkollektiven.....	4
Art. 9	Bindung an die Vorgaben der überweisenden Vorsorgeeinrichtung .....	4
Art. 10	Verteilung freier Mittel bei fehlender Bindung .....	4
Art. 11	Kosten.....	4
IV.	Weitere Bestimmungen.....	5
Art. 12	Übergangsbestimmung, Änderung und Inkrafttreten .....	5

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Zweck

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsurkunde und Art. 51a BVG erlässt der Stiftungsrat der Schweizerischen Rentnerstiftung SRS das vorliegende Reglement. Das Reglement baut auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auf. Das Verteilverfahren lehnt sich an Art. 53d BVG und Art. 27g BVV2 an.

Freie Mittel sollen den Destinatären, von denen oder für die sie gebildet worden sind, zur Leistungsverbesserung durch Einmalzahlungen oder durch Rentenerhöhungen verteilt werden.

Das Reglement legt die Grundsätze der Verteilung und des Verteilverfahrens fest.

### Art. 2 Freie Mittel auf Stiftungsebene und von einzelnen Rentnerkollektiven

Auf Stiftungsebene werden freie Mittel gebildet, sofern und soweit die Wertschwankungsreserve den Sollwert erreicht hat. Die Höhe der freien Mittel ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Für einzelne Rentnerkollektive können Vermögenswerte von Dritten als freie Mittel zugewendet werden.

### Art. 3 Freie Mittel und Verteilsumme

Auf Stiftungsebene werden freie Mittel aufgrund der revidierten Jahresrechnung per 31. Dezember (Bilanzstichtag) gebildet und aufgelöst).

Diese freien Mittel werden grundsätzlich im Folgejahr verteilt. Eine allfällige negative Performance auf den Kapitalanlagen bis zum Entscheid des Stiftungsrats wird bei der Bestimmung der Verteilsumme berücksichtigt. Freie Mittel von weniger als einer Million Franken werden nicht verteilt.

Freie Mittel, die für einzelne Rentnerkollektive übertragen werden, werden als Verpflichtung bilanziert. Sie werden getrennt vom Anlagevermögen treuhänderisch als kurzfristiges Fremdkapital angelegt. Der Ertrag und die Kosten aus der Verwaltung dieser Mittel werden der Verteilsumme gutgeschrieben bzw. belastet.

Der Stiftungsrat legt die Abrechnung über die Verteilsumme und deren Verwendung im Anhang zur Jahresrechnung offen.

## II. Die Verteilung freier Mittel auf Stiftungsebene

### Art. 4 Beteiligungskonzept

Die freien Mittel werden an jene Destinatäre verteilt, die bereits am Bilanzstichtag Destinatäre waren und welche die Eröffnung des Verteilverfahrens erleben.

Bezüger von Hinterlassenenrenten aus Todesfällen zwischen dem Bilanzstichtag und der Eröffnung des Verteilverfahrens gehören ebenfalls zum Begünstigtenkreis.

### Art. 5 Verteilplan

Bei sämtlichen Renten, mit Ausnahme der Überbrückungsrenten, werden die freien Mittel in Abhängigkeit von der Rentenhöhe verteilt. Gekürzte Renten werden im ungekürzten Betrag an den freien Mitteln beteiligt. Es werden maximal drei Monatsrenten (Zusatzrenten) ausgerichtet.

Allfällige weitere freie Mittel werden zur lebenslänglichen (oder bis zum Ablauf) Erhöhung der laufenden Renten (mit Ausnahme der Überbrückungsrenten und temporären Invalidenrenten) verwendet. Dazu wird das Vorsorgekapital der Renten inkl. Anwartschaften anteilmässig erhöht.

Bezügern von temporären Invalidenrenten wird, anstelle einer Rentenerhöhung, ihr Anteil an den weiteren freien Mittel als Sonderzins zur Erhöhung ihres Altersguthabens zugewiesen. Die individuelle Höhe des Sonderzinses entspricht dem Rentenerhöhungssatz aus dem vorstehenden Absatz.

### Art. 6 Verteilverfahren

Das Verteilverfahren wird durch einen Beschluss des Stiftungsrats eingeleitet, der den Stichtag, die Höhe der Verteilsumme und den Verteilplan bezeichnet.

Der Stiftungsrat informiert sämtliche Destinatäre schriftlich über den Verteilplan. Der Verteilplan wird auch auf der Homepage der SRS ([www.rentnerstiftung.ch](http://www.rentnerstiftung.ch)) publiziert. Zudem wird mit einer einmaligen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf den Verteilplan hingewiesen.

Einsprachen gegen den Verteilplan sind innert dreissig Tagen seit Zustellung der schriftlichen Information, spätestens aber innert 60 Tagen seit dem Versand der Information bzw. der Publikation des Hinweises im Schweizerischen Handelsamtsblatt an den Stiftungsrat zu versenden.

Der Stiftungsrat hört die Einsprecher an und entscheidet danach mit einem schriftlichen Einspracheentscheid. Treffen mehr als 20 Einsprachen ein, wird das Einspracheverfahren schriftlich geführt.

Gegen den Entscheid des Stiftungsrates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Bleibt der Verteilplan unangefochten oder erwächst er in Rechtskraft, werden die freien Mittel ausgerichtet.

Die Zusatzrenten werden im Folgemonat nach Erwasen der Rechtskraft ausgerichtet. Die Rentenerhöhung und der Sonderzins werden ab dem zweiten Monat nach Erwasen der Rechtskraft ausgerichtet resp. dann gutgeschrieben.

#### **Art. 7 Mutationen während des Verteilverfahrens**

Wird ein Rentner mit einer temporären Invalidenrente bis zur Rechtskraft des Verteilplanes pensioniert, so erhält er die Zusatzrenten auf Basis der Invalidenrente kapitalisiert ausbezahlt. Die Rentenerhöhung wird auf Basis der Altersrente gewährt.

Wird eine Rente aufgrund einer Scheidung bis zur Rechtskraft des Verteilplanes gekürzt, werden die Zusatzrenten auf Basis der ungekürzten Rente ausbezahlt. Die Rentenerhöhung wird auf Basis der gekürzten Rente gewährt. Die neu entstehende Scheidungsrente wird im Verteilplan nicht berücksichtigt.

Stirbt ein Rentner bis zur Rechtskraft des Verteilplanes, werden die Bezüger der anwartschaftlich mitversicherten Hinterlassenenrenten mit ihren eigenen Renten in den Verteilplan aufgenommen (sowohl für die Zusatzrenten wie auch für die Rentenerhöhung). Besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, verfällt der Anspruch des Verstorbenen zu Gunsten der Stiftung.

Stirbt ein Rentner nach der Rechtskraft des Verteilplanes, werden die ihm zugehörigen Zusatzrenten an seine Erben ausgerichtet.

Können ein Rentner oder seine Erben nicht ermittelt werden, oder werden trotz zweifacher Mahnung die zur Auszahlung nötigen Angaben nicht geliefert, bewahrt die SRS die ihm zugehörigen Zusatzrenten während zwei Jahren auf. Danach verfällt der Anteil der Stiftung.

#### **Art. 8 Vereinfachtes Verfahren**

Machen die freien Mittel bis CHF 1'000.00 pro Destinatär aus, so werden sie den berechtigten Destinatären ohne Durchführung eines Verteilverfahrens nach Köpfen als Einmalzahlung ausgerichtet. Über die Verteilung wird nur summarisch informiert.

Der Stiftungsrat kann auch beschliessen, neben einer ordentlichen Verteilung auch einen Teil der freien Mittel im vereinfachten Verfahren zu verteilen.

### **III. Die Verteilung freier Mittel von einzelnen Rentnerkollektiven**

Werden der SRS freie Mittel für ein bestimmtes Versichertenkollektiv überwiesen, gilt folgendes:

#### **Art. 9 Bindung an die Vorgaben der überweisenden Vorsorgeeinrichtung**

Sind die freien Mittel der SRS im Rahmen eines Verteilplanes, gegen den die Destinatäre Einsprache erheben konnten, individuell überwiesen worden, so verteilt die SRS die Mittel gemäss den Vorgaben dieses Verteilplanes.

Diesfalls benötigt die SRS vom Stiftungsrat der überweisenden Stiftung einen vom Stiftungsrat unterzeichneten Verteilplan und seine Bestätigung dafür, dass der Verteilplan den Destinatären mit der Möglichkeit zur Einsprache zur Kenntnis gebracht worden ist und das Verteilverfahren unangefochten geblieben oder in Rechtskraft erwachsen ist.

Vor dem Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens verteilt der Stiftungsrat die freien Mittel, wenn die Beschwerdeinstanz das Verfahren auf die Leistungen des Beschwerdeführers beschränkt (analog zu Art. 53d Abs. 6 BVG). Diesfalls hält der Stiftungsrat genügend Reserven zurück.

#### **Art. 10 Verteilung freier Mittel bei fehlender Bindung**

Sind die freien Mittel der SRS kollektiv oder aufgrund eines Verteilplanes zugewiesen worden, gegen den die Destinatäre keine Einsprache erheben konnten, führt der Stiftungsrat das Verteilverfahren nach Artikel 6 durch, berücksichtigt dabei aber die Vorgaben aus einem Übertragungsvertrag.

Die Regeln dieses Reglements werden vom Stiftungsrat hilfsweise herangezogen, wenn sich ein Verteilplan als unvollständig erweist oder das Verteilverfahren ungenügend geregelt ist.

Freie Mittel, die aufgrund von Mutationen oder Beschwerdeverfahren etc. nicht verteilt werden können, werden nachverteilt, wenn sie mehr als zwei Prozent der Verteilsumme ausmachen. Andernfalls werden sie dem berechtigten Rentnerkollektiv bis zur nächsten Verteilung freier Mittel kollektiv gutgeschrieben.

#### **Art. 11 Kosten**

Für die Ausarbeitung eines Verteilplanes, die Verwaltung der freien Mittel und die Durchführung des Verteilverfahrens erhebt die SRS Kosten in der Höhe von 1.0% der Verteilsumme. Sie kann darauf verzichten.

## IV. Weitere Bestimmungen

### Art. 12 Übergangsbestimmung, Änderung und Inkrafttreten

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder fachlichen Vorschriften jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2022.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS

St.Gallen, 19. Mai 2026



Peter Rösler, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer